

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für das weiterbildende Studium Deutsch als Zweitsprache
„Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. Dezember 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Deutsch als Zweitsprache
„Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 8. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Deutsch als Zweitsprache „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 5. Januar 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 4 vom 20. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 1a Corona-Pandemie“ gestrichen.**
2. **§ 1a (Corona-Pandemie) entfällt.**
3. **In § 6 (Besonderer Gasthörerbeitrag) wird Absatz 1 um folgenden Satz 3 ergänzt:**

„Wird das Weiterbildungsangebot durch Landesmittel kostendeckend gefördert, so gelten diese Landeszuweisungen als Leistung auf den zu erhebenden besonderen Gasthörerbeitrag mit Wirkung für die Teilnehmer*innen, so dass von den Teilnehmer*innen kein besonderer Gasthörerbeitrag zu entrichten ist.“

4. **In § 10 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen in Anlehnung an § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss DaZ die weiteren Prüfer*innen. Ist eine Lehrende*ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss DaZ dafür, dass eine andere Prüferin*ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

5. **In § 12 (Modulprüfungen – Anmeldung, Voraussetzungen und Abmeldung) wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 ergänzt:**

„(8) Für den Fall, dass im Folgejahr keine weitere Kohorte zustande kommt, kann der Prüfungsausschuss DaZ genehmigen, dass

1. fehlende Studienleistungen durch das Absolvieren von eLearning-Einheiten kompensiert werden;
2. Fehlzeiten abweichend von der Regelung in § 13 Absatz 6 Satz 3 durch eLearning-Einheiten kompensiert werden;
3. Prüfungsleistungen im Rahmen von zwei zusätzlichen Prüfungsterminen spätestens bis zum 30. November desselben Jahres abgelegt werden können.

Der Prüfungsausschuss DaZ regelt das Nähere im Einzelfall.“

6. **§ 13 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht) wird wie folgt angepasst:**

a) In Absatz 6 werden folgende Anpassungen vorgenommen:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten, kann der Prüfungsausschuss DaZ auf begründeten Antrag der Teilnehmerin*des Teilnehmers die Wiederholung des Moduls in einer späteren Kohorte genehmigen; § 12 Absatz 8 bleibt unberührt. Im Falle einer solchen Wiederholung oder einer Kompensation gemäß § 12 Absatz 8 werden keine weiteren Beiträge gemäß § 6 erhoben.“

bb) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 ergänzt:

„Für Teilnehmer*innen, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.“

b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin* einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin* einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine weitere Prüferin* ein weiterer Prüfer hinzugezogen. Bewertet diese Prüferin* dieser Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.“

c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatssoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatssoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name der Teilnehmerin* des Teilnehmers) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatssoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss DaZ kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form (rechnergestützte Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2) oder in elektronischer Kommunikation (mündliche oder schriftliche Online-Prüfungen) abgenommen werden können. Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit, die der* dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von

elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge bei schriftlichen Online-Prüfungen (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/ Online-Tool beaufsichtigt werden. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Der Prüfungsausschuss gibt sowohl für mündliche als auch schriftliche Online-Prüfungen die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung sowie den zu verwendenden Webkonferenzdienst/das zu verwendende Online-Tool spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sind zu beachten. In der Regel werden Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die Prüferin*Der Prüfer kann vor und während der Prüfung bei Verdacht eines Täuschungsversuches oder bei konkreten Hinweisen hierauf durch langsamen 360-Grad-Kameraschwenk einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum des Prüflings befinden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüferin*den Prüfer oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Prüfung ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die Prüferin*den Prüfer. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden. Prüflinge sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Prüferin*den Prüfer gewährleistet ist. Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt in der Regel per E-Mail durch die Koordinatorin*den Koordinator an den Prüfling. Auf ausdrücklichen Wunsch des Prüflings, der zu protokollieren ist, kann die Mitteilung der Note einer mündlichen Prüfung auch unter Verwendung des Webkonferenztools erfolgen. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.“

7. In § 14 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) wird Absatz 2 nach Satz 2 um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

„§ 12 Absatz 8 bleibt unberührt.“

8. In § 15 (Wiederholung von Prüfungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Wiederholung von Prüfungen berechtigt nicht zur wiederholten Teilnahme an Modulen. § 12 Absatz 7 und 8 sowie § 13 Absatz 6 Satz 4 bleiben unberührt.“

9. In § 17 (Mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche)) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.“

10. § 18 (Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und Portfolios) wird wie folgt angepasst:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 ergänzt:

„Die Prüferin*Der Prüfer legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 6 folgender neuer Satz 7 ergänzt:

„Die Prüferin*Der Prüfer legt fest, ob die Projektarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 ergänzt:

„Die Prüferin*Der Prüfer legt fest, ob das Portfolio in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.“

11. In § 20 (Täuschung und Ordnungsverstoß) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss DaZ bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss DaZ nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem weiterbildenden Studium den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses DaZ über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt der Ausschluss vom weiterbildenden Studium „Deutsch als Zweitsprache“ durch das Studierendensekretariat. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

S. Conermann

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25. Oktober 2023 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. November 2023.

Bonn, den 8. Dezember 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch